

Weisung betreffend das Lizenzwesen

1. Allgemeines

§ 1

Lizenzkommission	Der Vorstand Galopp Schweiz ernennt eine Lizenzkommission von Galopp Schweiz und überträgt ihr alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Lizenzwesen.
------------------	---

§ 2

Entscheide der Lizenzkommission	Entscheide der Lizenzkommission sind endgültig und können nicht angefochten werden.
---------------------------------	---

§ 3

Sekretariat	Alle Anfragen, Anträge oder Mitteilungen, welche das Lizenzwesen betreffen, sind an die Geschäftsstelle Galopp Schweiz zu richten.
-------------	--

2. Lizenzen und Ausweise

§ 4

Generelle Voraussetzungen	1. Für das Ausstellen einer Lizenz durch Galopp Schweiz, sei es erstmalig oder sei es bei Erneuerung, sowie für die Zulassung zu den Lizenzprüfungen, ist Voraussetzung, dass der Antragsteller Wohnsitz in der Schweiz hat und über das schweizerische Bürgerrecht oder eine gültige Aufenthalts- beziehungsweise Arbeitsbewilligung verfügt.
---------------------------	--

Reiterlizenz / Ärztliches Attest	2. Für das erstmalige Ausstellen einer Reiterlizenz durch Galopp Schweiz muss der Antragsteller ein ärztliches Attest eines Arztes seiner Wahl beibringen, welches auf dem offiziellen Formular von Galopp Schweiz bescheinigt, dass der Antragsteller aus medizinischer Sicht in der Lage ist, als Reiter an einem Pferderennen teilzunehmen.
----------------------------------	--

	3. Der Antragsteller ist verpflichtet, das Formular von Galopp Schweiz zur medizinischen Vorgeschichte wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und dem Arzt zu übergeben. Der Arzt hat das Formular von Galopp Schweiz zur ärztlichen Untersuchung und Beurteilung wahrheitsgemäss und vollständig
--	--

auszufüllen. Beide Formulare müssen vom Antragsteller dem Verbandsarzt von Galopp Schweiz zugestellt werden.

4. Der Verbandsarzt prüft die Unterlagen und informiert die Lizenzkommission von Galopp Schweiz, ob der Antragsteller aus medizinischer Sicht reittauglich ist.
5. Der Verbandsarzt hat alle medizinischen Daten vertraulich zu behandeln. Er archiviert die Unterlagen, soweit dies zweckmässig erscheint. Spätestens nach Ablauf eines Jahres seit der Zustellung an den Verbandsarzt sind die Unterlagen zu vernichten.

§ 5

Lizenzen und Ausweise

1. Jeder Berechtigte erhält auf Antrag eine persönliche Lizenz mit Foto des Inhabers sowie einen Zusatzausweis, der unpersönlich und übertragbar ist.
2. Trainer können pro Pferd, das sie trainieren, einen Pferdepfleger-Ausweis beantragen.
3. Lehrlings-Lizenzen und provisorische Amateurrenner-Lizenzen werden mit Foto ihres Inhabers ausgestellt.

§ 6

Erneuerung

1. Die Erneuerung der bis Ende ihres Ausstellungsjahres gültigen Lizenzen und Ausweise erfolgt auf Antrag des Lizenzinhabers. Es sind dabei die jeweils notwendigen Versicherungsbestätigungen beizubringen.
2. Sofern keine Einwände der Lizenzkommission oder des Vorstandes Galopp Schweiz vorliegen, besteht nach der Einreichung eines vollständigen Erneuerungsantrages eine Bearbeitungsfrist von in der Regel sieben Tagen bis zur Gültigkeit der erneuerten Lizenz.

Reiterlizenz / Ärztliches Attest

3. Der Lizenzinhaber hat alle fünf Jahre ein neues ärztliches Attest einzureichen, welches bescheinigt, dass er reittauglich ist. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 4 Ziff. 2 bis Ziff. 5 dieser Weisung.

Übergangsrecht

4. Nach dem Inkrafttreten der Reglementsbestimmungen über das ärztliche Attest sind alle bereits lizenzierten Rennreiter von Galopp Schweiz verpflichtet, bei der nächstfolgenden Lizenzerneuerung ihre Reitfähigkeit durch ein ärztliches Attest bescheinigen zu lassen.

§ 7

Ausländische Lizenzen

1. Einem Antragsteller, der im Besitze einer gültigen ausländischen Trainer- resp. Rennreiter-Lizenz ist, kann unter Be-

rücksichtigung von § 4 und den Voraussetzungen von § 7 Ziffer 2-4 die entsprechende Lizenz von Galopp Schweiz erteilt werden.

Reiterlizenz

2. Zur Erteilung einer Berufsrennreiterlizenz müssen die Voraussetzungen von § 16 dieses Anhangs im Ausland erfüllt worden sein. Für die Erteilung der Amateurrennreiterlizenz muss der betreffende Antragsteller mindestens 6 Ritte im Ausland absolviert haben und die Voraussetzungen von § 21 erfüllen. Die Lizenzkommission kann Ausnahmen bewilligen.

Der betreffende Reiter hat die Kenntnisse des Schweizer Galopp-Renn- und Zuchtreglements inkl. Anhänge schriftlich zu bestätigen.

Trainerlizenz

3. Eine Berufstrainer- oder Besitzertrainerlizenz wird erteilt, wenn der Antragsteller zusätzlich mit der entsprechenden Lizenz mindestens 2 Jahre im Ausland Pferde trainiert und mit diesen Pferden an offiziellen Rennen teilgenommen hat.

Ferner wird die Erteilung einer Trainerlizenz vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht, mit welcher der Antragsteller ausreichende Kenntnisse des Schweizer Galopp-Renn- und Zuchtreglements auszuweisen hat.

§ 8

Entzug oder Verweigerung der Erneuerung

1. Für den Entzug oder die Verweigerung der Erneuerung von Lizenzen ist der Vorstand Galopp Schweiz zuständig.
2. Eine Lizenz kann entzogen oder deren Erneuerung verweigert werden, wenn die mit der Lizenz verbundenen Anforderungen durch deren Inhaber nicht mehr erfüllt werden.
3. Die Lizenzkommission kann jederzeit entsprechende Anträge an den Vorstand Galopp Schweiz stellen.

3. Lizenzprüfung und Lizenzierung

§ 9

Anmeldung

1. Ein Bewerber für eine Lizenz als Berufstrainer, Besitzertrainer, Berufsrennreiter oder Amateurrennreiter hat bei der Geschäftsstelle Galopp Schweiz die für ihn passenden Anmeldeformulare zu verlangen, diese wahrheitsgetreu auszufüllen und zusammen mit den verlangten Unterlagen einzureichen.
2. Die vollständigen Anmeldungen werden daraufhin an die Lizenzkommission weitergeleitet. Nach Prüfung der Unterlagen beschliesst die Kommission die Zulassung zur Prüfung, die Abweisung oder Zurückstellung des Bewerbers. Jede Abweisung oder Zurückstellung muss begründet werden.

§ 10

Erneuter Lizenzantrag

Wurde ein Lizenzantrag abgewiesen, so kann ein neuer Antrag durch den gleichen Bewerber frühestens für die Prüfungen des nächsten Jahres gestellt werden.

§ 11

Lizenzprüfung allgemein

1. Jede erstmalige Lizenzierung von Berufs- und Besitzertrainern sowie Amateurrennreitern wird vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht, welcher sich der Bewerber zu unterziehen hat.
2. Die Prüfungsbedingungen werden durch die Lizenzkommission von Galopp Schweiz aufgestellt und die Prüfungen durch von der Kommission bestimmte Experten abgenommen.
3. Grundsätzlich findet pro Jahr je eine Prüfung aller Kategorien statt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann die Prüfung einer Kategorie um 1 Jahr verschoben werden.

3.1 Trainer

§ 12

Lizenzprüfung Trainer

1. Die Lizenzprüfung zum Berufs- oder Besitzertrainer umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil, der je nach Lizenzart verschiedene Schwierigkeitsgrade und Prüfungsthemen aufweist.
2. Grundsätzlich soll der Kandidat
 - 2.1. fähig sein, die Rennleistungen der von ihm trainierten Rennpferde sachgemäss zu fördern und diesen eine einwandfreie Pflege und Fütterung angedeihen zu lassen;
 - 2.2. in der Lage sein, das tägliche Training der in seiner Trainingsliste aufgeführten Pferde persönlich zu leiten und zu überwachen;
 - 2.3. über fundierte Kenntnisse in Bezug auf den anerkannten Galopprennsport verfügen.

§ 13

Berufstrainer

1. Berufstrainer können ohne Einschränkung Rennpferde mehrerer Besitzer trainieren.
2. Zur Prüfung werden nur Kandidaten zugelassen, die bei Anmeldeschluss mindestens 23 Jahre alt sind und;
 - mindestens vier Jahre mit einer Besitzertrainer-Lizenz

- sachgemäss trainiert haben oder;
- mindestens vier Jahre hauptberuflich im Rennstall tätig waren oder;
- mindestens 30 Siege als Rennreiter erzielt haben.

§ 14

Unvereinbarkeit

Personen, die bei Galopp Schweiz oder bei der IENA GmbH (Gestion, Promotion etc.) angestellt sind, dürfen nicht gleichzeitig als Berufstrainer oder als Besitzertrainer für fremde Pferde tätig sein. Auch das berufsmässige Trainieren von Pferden, die im Besitze von Teilhaberschaften, Stallgemeinschaften oder Galopp-Clubs stehen, an denen die vorgenannten Personen beteiligt sind, ist ausgeschlossen.

Zulässig für Personen die bei Galopp Schweiz oder bei der IENA GmbH (Gestion, Promotion etc.) angestellt sind, ist lediglich das Trainieren von Pferden in eigenen Rennfarben.

§ 15

Besitzertrainer

1. Besitzertrainer können Rennpferde für höchstens zwei Rennfarben trainieren, nämlich für eigene Rennfarben, für Rennfarben von Verwandten ersten Grades sowie maximal vier Rennpferde für eine fremde Rennfarbe.
2. Zur Prüfung werden nur Kandidaten zugelassen, die bei Anmeldeschluss mindestens 20 Jahre alt sind.

3.2 Berufsrennreiter

§ 16

Berufsrennreiter

Eine Berufsrennreiter-Lizenz wird erteilt an:

1. Antragsteller, die eine Berufslehre als Rennreiter abgeschlossen haben oder die jemals im Besitze einer Berufsrennreiter-Lizenz waren;
2. Amateurrennreiter mit mindestens 30 Siegen, die hauptberuflich im Galopprennsport tätig sein wollen.

§ 17

Lehrlinge

Auf Antrag des verantwortlichen Lehrmeisters wird den Lehrlingen eine auf die Dauer des Lehrverhältnisses befristete Lehrlings-Lizenz erteilt.

§ 18

Reitberechtigung Lehrlinge

Lehrlinge dürfen, unter Berücksichtigung der Ausschreibungsbedingungen, ihre ersten sechs Ritte in allen schweizerischen Flachrennen absolvieren, mit Ausnahme von Rennen:

1. für 2-jährige Pferde;
2. mit einer Gesamtdotierung von mehr als Fr. 10'000.--.

§ 19

Amateurisierung, Reamateurisierung

1. Berufsrennreiter mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis können amateurisiert werden, sofern sie nicht schon einmal amateurisiert worden sind. Ausserdem können Berufsrennreiter, die früher im Besitze einer schweizerischen Amateurrennreiter-Lizenz waren, reamateurisiert werden, sofern sie nicht schon einmal reamateurisiert worden sind.
2. Sie haben dazu die Berufsrennreiter-Lizenz bei der Geschäftsstelle Galopp Schweiz zu deponieren und die Berufstätigkeit im Galopprennsport aufzugeben.
3. Frühestens sechs Monate nach Erfüllung dieser Bedingungen können sie eine Amateurrennreiter-Lizenz beantragen. Dabei werden alle als Rennreiter erzielten Siege kumuliert.

3.3 Amateurrennreiter

§ 20

Lizenzprüfung Amateurrennreiter

1. Zur Lizenzprüfung werden nur Kandidaten zugelassen die
 - 1.1. bei Anmeldeschluss im betreffenden Jahr mindestens 15 Jahre alt werden;
 - 1.2. über keine Berufslizenz für Trainer oder Reiter verfügen.
2. Grundsätzlich soll der Kandidat
 - 2.1. über das im Umgang mit Rennpferden und deren Pflege notwendige Fachwissen verfügen;
 - 2.2. fähig sein, die von ihm in Rennen gerittenen Pferde umsichtig einzusetzen und ihre Chancen optimal wahrzunehmen;
 - 2.3. über die für den anerkannten Galopprennsport erforderlichen Kenntnisse verfügen.

3. Die Prüfung besteht aus den folgenden Teilen:
 - 3.1. einem theoretischen Teil;
 - 3.2. einem Fitness Teil;
 - 3.3. einem praktischen Teil, zu dem nur zugelassen wird, wer den theoretischen und den Fitness Teil bestanden hat;
 - 3.4. wer auch den praktischen Teil bestanden hat, erhält eine provisorische Amateurrennteiler-Lizenz und damit die Bewilligung zur Absolvierung von sechs Prüfungsritten, gültig für das laufende und die zwei der Prüfung folgenden Jahre. Die Prüfungsritte werden durch ein Mitglied der Lizenzkommission oder ein Mitglied der Rennleitung beurteilt. Die Rennleitung kann Prüfungsritte für ungültig erklären; diese werden dadurch nicht angerechnet.
- Provisorische Lizenzierung
4. Die Lizenzkommission nimmt die Lizenzprüfungen ab und erteilt bei bestandener Prüfung die Bewilligung (provisorische Amateurrennteiler-Lizenz) für maximal 10 Prüfungsritte.
 5. Die provisorische Amateurrennteiler-Lizenz ist gültig für das laufende Jahr und die zwei der Prüfung folgenden Jahre. Die Lizenzkommission kann in Ausnahmefällen auf Antrag hin eine Verlängerung der provisorischen Amateurrennteiler-Lizenz um ein Jahr bewilligen.
 6. Die Prüfungsritte werden durch die Rennleitung überprüft. Die Rennleitung kann Prüfungsritte für ungültig erklären; diese werden dadurch nicht angerechnet.
 7. Ein Prüfungsritt wird in folgenden Fällen als ungültig erklärt:
 - 7.1. Wenn das Pferd des Prüfungsritt absolvierenden Reiters nicht klassiert ist (z.B. bei Disqualifikation des Pferdes oder Anhalten eines Pferdes).
 - 7.2. Bei einem Verstoss gegen das GRR, welcher eine Sanktion gemäss § 177 GRR (Busse und/oder Lizenzentzug) nach sich zieht.
 8. Bei einer Ungültigerklärung eines Prüfungsrittes wird auf die Erhebung einer Busse oder die Anordnung eines Lizenzentzuges verzichtet.
 9. Es können insgesamt maximal 10 Prüfungsritte absolviert werden. Sind mit dem 10. Prüfungsritt nicht insgesamt 6 Prüfungsritte als gültig erklärt worden, muss die Lizenzprüfung wiederholt werden.
- Reitberechtigung mit provisorischer Amateurrennteiler-Lizenz
10. Reiter mit einer provisorischen Amateurrennteiler-Lizenz dürfen, unter Berücksichtigung der Ausschreibungsbedingungen, ihre Prüfungsritte in allen schweizerischen Flachrennen absolvieren, mit Ausnahme von Rennen

10.1. für 2-jährige Pferde;

10.2. mit einer Gesamtdotierung von mehr als Fr. 10'000.--.

11. Kandidaten, die bereits im Concours- oder Militarysport erfolgreich waren, kann die Lizenzkommission die Bewilligung erteilen, ihre Prüfungsritte in Hindernisrennen zu absolvieren. Sie haben dazu bei der Lizenzkommission einen schriftlichen Antrag einzureichen.

12. Galopp Schweiz stellt nach 6 für gültig erklärten Prüfungsritten der Lizenzkommission den Antrag auf Erteilung der definitiven Lizenz.

4. Rennleitungsmitglied

§ 21

Aufgaben

Einem Mitglied der Rennleitung obliegen im Zusammenhang mit dem Lizenzwesen am Renntag unter anderem folgende Aufgaben:

1. Beaufsichtigung und Betreuung aller aktiven Reiter;
2. Überwachung von Kleidung, Haltung und Benehmen sowie die Einhaltung der für die Reiter geltenden Vorschriften des Galopp-Renn- und Zuchtreglementes und des Vorstandes Galopp Schweiz;
3. Kontrolle der Prüfungsritte der Reiter mit provisorischer Amateurrennreiter-Lizenz und der ersten sechs Ritte der Lehrlinge. Besprechen der Resultate mit den entsprechenden Reitern und Weiterleiten der Protokolle an die Lizenzkommission;
4. Hilfeleistung und Beratung für alle Reiter in renntechnischen und persönlichen Fragen des Rennsportes.